



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz
Landhausplatz 1

Linz, 14.08.2019

STELLUNGNAHME

zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die Formulierung in den erläuternden Bemerkungen zu § 1 (Aufgabe und Ziele):

„Mit dem in Z 5 festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfeschenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass dadurch in den Aufgabenbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes - AMFG eingegriffen wird (vgl. § 1 AMFG). Die Zuständigkeit und Verantwortung va. hinsichtlich Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen liegt weiterhin ausschließlich bei den im AMFG festgelegten Stellen (insbesondere beim Arbeitsservice).“

Wir betonen, dass für die abgestrebte Vermittlung von Sozialhilfebezieher*innen in den Arbeitsmarkt bzw. zur Herstellung der Vermittlungsfähigkeit die Beratungs- und Betreuungsleistungen des Arbeitsservice (AMS) und des Sozialministeriumservice (SMS) sowie die arbeitsmarktintegrativen Angebote der von AMS und SMS beauftragten Organisationen von grundlegender Bedeutung sind. Wir regen an sicherzustellen, dass arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher*innen der Zugang zu diesen Angeboten und Leistungen gewährt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme des Armutsnetzwerkes OÖ, deren Inhalte und Vorschläge wir vollinhaltlich unterstützen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pürmayr
Geschäftsführer Sozialplattform OÖ

Gefördert von

